

Stadtwerke Karben



Erläuterungen zum Entwässerungsantrag für Neubauten und abwasserrelevante Umbaumaßnahmen

Generell ist für jedes Bauvorhaben ein Entwässerungsantrag bei den Stadtwerken Karben einzureichen, unabhängig vom Bauantrag!

Das Einleiten von Abwasser ist gem. Entwässerungssatzung der Stadt Karben § 4 (4) genehmigungspflichtig.

Unabhängig von den Regelungen der jeweiligen Ortssatzungen ist das Hessische Wassergesetz § 43 (2) zu beachten. " Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. "

Der Entwässerungsantrag ist zweifach vor Baubeginn einzureichen. Ein Formular zum Download finden Sie auf der Homepage der Stadt Karben.

Die Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen nach DIN 1986-100 gemäß dem aktuellen KOSTRA-Atlas in Karben sind:

$r_{5,2} = 253,3 \text{ l/sxha}$ für Grundstücksflächen und

$r_{5,5} = 353,3 \text{ l/sxha}$ für Dachflächen

Der Entwässerungsantrag wird von den Stadtwerken als Betreiber der Abwasseranlagen nach § 5 der Entwässerungssatzung geprüft.

Die geplante Entwässerungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Hessischen Wassergesetz, den Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes, der Entwässerungssatzung der Stadt Karben, den DIN- Normen (DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752) sowie den ATV-DVWK-Arbeitsblättern entsprechen.

Gibt es seitens der Stadtwerke Karben keine Beanstandungen wird die Entwässerungsanlage genehmigt. Die Verwaltungskosten des Genehmigungsverfahrens belaufen sich gem. der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Karben § 8 (1.13) auf einer Gebühr von 30,00 € - 2.500 €, je nach Aufwand.

Der Anschluss eines Grundstückes oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung, stellt nach § 37 der Entwässerungssatzung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Karben §7 (6) der Anschluss von Dränagen und Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation generell unzulässig ist. Auch wenn das Grundwasser vorerst in einer Zisterne aufgefangen wird! Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit.

Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen abgeleitet werden (DIN 1986-100). Da auch versickerungsfähiges Pflaster wasserableitend ist, ist an der Grundstücksgrenze eine Entwässerungsrinne mit Anschluss an die Retentionszisterne oder einer geeigneten Versickerungsanlage vorzusehen.

Nach baulicher Fertigstellung der Grundstücksentwässerung und vor Verfüllen der Baugruben ist ein Abnahmetermin mit den Stadtwerken zu vereinbaren.

Des Weiteren ist eine Dichtheitsprüfung (gem. DIN 1986-100 und DIN EN 1610) durch eine Fachfirma vorzunehmen und ein Bestandsplan der Entwässerung i. M. 1:100 zu erstellen.

Die Protokolle der Dichtheitsprüfung und den Entwässerungsbestandsplan reichen Sie bitte umgehend bei den Stadtwerken ein.